

## **Allgemeine Vertragsbedingungen zur Erbringung für Architekten- und Ingenieursleistungen (Stand 08/2012)**

### **1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile**

- 1.1 Nachstehende Bestimmungen gelten für alle Architekten- bzw. Ingenieurverträge der BMW Motoren GmbH sowie deren verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG (im Folgenden gesamthaft "BMW").
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Bieters werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch BMW sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.4 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.

### **2. Auftragsdurchführung**

- 2.1 Der vom Auftragnehmer zu benennende Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien (z.B. Betriebsmittelvorschriften, Unfall Verhütungsvorschriften, etc.). Er ist verantwortlicher Ansprechpartner für den BMW Projektleiter.
- 2.2 Der Projektleiter des Auftragnehmers wird den BMW Projektleiter auf Verlangen jederzeit über den Stand der Leistungserbringung unterrichten. Er hat dazu einen aktuellen Terminplan mit Anfangs- und Endtermin, Fertigstellungsgrad und Status je Funktion vorzulegen.

### **3. Änderungen, Ergänzungen**

Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, gilt folgendes:

- 3.1 Der Auftragnehmer kann bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch BMW wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 3.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von BMW hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt wird.
- 3.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Auftragnehmers verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 3.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

### **4. Objektüberwachung/Termine**

- 4.1 Ist der Auftragnehmer mit der Gesamtplanung und/oder Objektüberwachung beauftragt, erstellt er im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einen Terminplan, der Bestandteil des Vertrages ist. Dieser Terminplan ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber jeweils auf den neuesten Stand zu bringen. Der Terminplan hat die Leistungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu beinhalten, wobei die Leistung des Auftragnehmers in Abhängigkeit zu den Ausführungsphasen der Unternehmer zu bringen ist. Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder Monaten gilt jeweils der letzte Arbeitstag.

- 4.2 Bei schuldhaftem Überschreiten dieser Termine (auch Einzeltermine) treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen. Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die Summe der jeweiligen Kostenermittlungsphase überschritten wird, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu begründen.
- 4.4 Beim Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche im Rahmen der Objektüberwachung hat der Auftragnehmer das Datum der formellen Abnahmeprotokolle zwischen Auftraggeber und Unternehmer zu Grunde zu legen.

### **5. Vertretungsbefugnis**

- 5.1 Eine allgemeine Vertretungsbefugnis besteht nicht. Der Auftragnehmer hat insbesondere nicht das Recht, Rechnungsbeträge oder Werklohnforderungen anzuerkennen, Ausführungsfristen zu verlängern oder Sonderfachleute zu beauftragen u.a.
- 5.2 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für den Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer ist jedoch mit Abschluss des Architekten-/Ingenieurvertrages beauftragt und ermächtigt, den Auftraggeber gegenüber am Projekt beteiligten Dritten bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen und bei der Mahnung von Leistungen zu vertreten. Der Auftragnehmer hat am Ort des Projekts hierfür geeigneten Personen Untervollmacht zu erteilen und diese dem Auftraggeber sowie den am Projekt beteiligten Dritten zu benennen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtlichen vertragsrelevanten Schriftverkehr, auch mit Dritten (z.B. mit ausführenden Firmen) in Kopie an den Auftraggeber zu versenden.

### **6. Vergütung**

- 6.1 Sind Erhöhungen der Herstellkosten auf mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers zurückzuführen, so erhöht sich sein Honorar nicht. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 6.2 Bei außergewöhnlich langer Dauer der Bauzeit hat der Auftragnehmer gegen Nachweis und unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht Anspruch auf Erstattung seiner zusätzlichen Personalkosten, sofern der Auftraggeber die Bauzeitüberschreitung zu vertreten hat.
- 6.3 Der Auftragnehmer erhält Abschlagszahlungen bis 90% des Umfanges seiner nachgewiesenen Leistungen.
- 6.4 Der Auftragnehmer kann seine Schlussrechnung erst stellen, wenn er seine Leistungen vollständig erbracht hat. Dazu gehört u. a. auch die geordnete Übergabe der Firmenliste mit der Aufstellung der Schlussrechnungssummen und der Abläufe der Verjährungsfristen für Mängelansprüche aller einzelnen Gewerke sowie aller Dokumente, Urkunden, Prüfbescheinigungen, Gutachten und der auf den Ausführungsstand gebrachten Ausführungszeichnungen in elektronischer Form mit zugehöriger Zeichnungsliste (= Dokumentation).
- 6.5 Die Honorarschlussrechnung nach HOAI ist für die Leistungsphasen 1-9 inkl. Dokumentation aber ohne Objektbetreuung zu erstellen.
- 6.6 Zahlungsziel für Abschlagszahlungen ist 30 Kalendertage nach Eingang einer prüffähigen, kumulierten Rechnung beim Auftraggeber; für Schlussrechnungen beträgt das Zahlungsziel 60 Werkstage.
- 6.7 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen).

- 6.8 Der Auftragnehmer hat folgende Angaben auf seiner Rechnung zu machen, da diese sonst zurückgewiesen wird (§11 UStG):
- Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
  - BMW Bestell- und Positionsnummer
  - Lieferantennummer
  - Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
  - Fortlaufende Rechnungsnummer
  - Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
  - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
  - Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
  - Mengenangabe
  - Nettobetrag
  - Steuersatz, Steuerbetrag bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
  - Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

### 7. Abtretung, Subunternehmer

- 7.1 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BMW.
- 7.2 Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW erteilen.
- 7.3 Erbringt der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers Leistungen unter Einschaltung von Subplanern, ist auch die Vergabe von Leistungen von Subplanern an weitere Subplaner von der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers abhängig. Der Auftragnehmer hat seine Subplaner durch geeignete vertragliche Regelungen entsprechend zu verpflichten.

### 8. Mängelansprüche und Haftung

- 8.1 Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aufgrund mangelhafter Objektüberwachung entspricht der mit dem Unternehmen vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche; in allen übrigen Fällen beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Der Auftragnehmer hat den Mangel tatsächlich – nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers in die beabsichtigten Maßnahmen – zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder Schadensersatz zu leisten.
- 8.2 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für den vom ihm verursachten Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3 Bei schuldhafter Fehleinschätzung der Herstellereinstellungen oder fehlerhafter Kostenermittlungen durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber insbesondere berechtigt, das Honorar entsprechend zu mindern.
- 8.4 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, insbesondere Freigabe von Zeichnungen, Genehmigungen und dergl. Entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Haftung für seine Leistungen und begründen kein Mitverschulden des Auftraggebers.
- 8.5 Der Auftraggeber hat das objektive Vorliegen eines Mangels, der Auftragnehmer die Schadensursache und ihre Nichtverantwortung nachzuweisen.
- Leitet der Auftraggeber ein Beweissicherungsverfahren ein, das auch die Feststellung der Schadensursache, ihres Verursachers sowie Art und Umfang des Beseitigungsaufwandes umfassen soll, so trägt der Auftragnehmer den seiner (Mit-)Verursachung entsprechenden Anteil der Verfahrenskosten.

### 9. Versicherung

- 9.1 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe gegen alle durch die Ausführung des Auftrages entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden unter Einbeziehung von Schäden am Bauwerk abzuschließen und für die Dauer des Vorhabens aufrechtzuerhalten.
- Für die vorstehende Versicherungspflicht gelten folgende Mindest-Deckungssummen:
- Pauschal € 2.500.000 für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden)
- Er hat vor Vertragsabschluss von sich aus Nachweis über das wirksame Bestehen einer solchen Versicherung zu führen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Honorarzahungen.
- 9.2 Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

### 10. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 10.1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch BMW ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 10.2. Der Auftragnehmer stellt BMW von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber BMW geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von BMW, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 10.3. Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf BMW über. Sie stehen BMW räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich, auch ohne Nennung des Urhebers, zu und können von BMW ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

### 11. Geheimhaltung, Werbung

- 11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von BMW erlangten kaufmännischen und technischen Informationen sowie sämtliche Arbeitsergebnisse geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.
- 11.2. Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Partners ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Partner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von BMW erlangten Informationen nehmen.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle Vergabeunterlagen einschließlich Bieterlisten streng vertraulich zu behandeln. Sollten Teilnehmer an einer Ausschreibung oder sonstige Dritte durch den Auftragnehmer oder seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in den Besitz von Informationen über Konkurrenzangebote kommen, die die Wirtschaftlichkeit negativ beeinflussen, ist BMW berechtigt, vom Honorar des Auftragnehmers einen Abzug in Höhe von 2% der Vergabesumme, jedoch maximal in Höhe von 5% des Gesamthonorars (Auftragswert ohne Nebenkosten), vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Dritten ohne ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in den Besitz der Informationen gekommen sind. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 11.4. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von BMW mit seiner Geschäftsverbindung zu BMW werben.
- 11.5. Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11 gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

### 12. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.

### 13. Umwelt

- 13.1 Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

### 14. Soziale Verantwortung

- 14.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und Auftragnehmer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:
- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
  - Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
  - keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
  - Schutz indigener Rechte,
  - Verbot von Bestechung und Erpressung,
  - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
  - Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
  - Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
  - positive und negative Vereinigungsfreiheit,
  - Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
  - Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
  - verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
  - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
  - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 14.2 Es muss Ziel des Auftragnehmers sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 14 aufgeführten Regelungen verpflichten.

### 15. Kündigung

- 15.1 Der Auftraggeber kann den gesamten Auftrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- 15.2 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 15.3 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten oder erfolgt der Rücktritt gem. Ziffer 15.2, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für BMW verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von BMW bleiben unberührt.
- 15.4 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt BMW die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziffer 10 auf BMW über.
- 15.5 Sämtliche sich aus einer Kündigung ergebenden Ansprüche des Auftragnehmers berechnen sich nur aufgrund der bis zum Kündigungszeitpunkt ermittelten anrechenbaren und vom Auftraggebers freigegebenen Herstellkosten. Sollte die genehmigte Kostenberechnung noch nicht vorliegen, gilt die jeweils aktuelle Kostenschätzung.

### 16. Schriftform

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

### 17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem österreichischen Recht, wie es zwischen österreichischen Unternehmen zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 17.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist Steyr, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 17.3 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.